

Die Fahrlizenzen

Welcher Schein für welches Fahrzeug?

Der Meister beauftragt zwei Azubis, die neue Baustelle einzurichten und das Material hierfür mit dem 7,5-Tonner zu transportieren: „Dann müsst ihr nur einmal fahren.“ Ein Problem sieht der Meister darin nicht. Schließlich haben ja beide Auszubildende einen PKW-Führerschein... und mit dem „Klasse-Drei-Lappen“ darf man ja Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen bewegen.

Klasse 3 gibt's nicht mehr

Die nummerierten Führerscheinklassen sitzen noch fest in den Köpfen verankert. Selbst in Stellenanzeigen von Speditionen kann man noch lesen, dass man dort einen Fahrer mit Führerschein Klasse 2 sucht. Wer aber seinen Schein nach 1998 gemacht hat, für den gelten die EU-Führerscheinklassifizierungen. Die Fahrlizenz für einen

PKW ist demnach der Schein der Klasse B und erlaubt das Fahren von Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen. Berechtigt einen LKW mit einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen zu fahren ist aber nur der, der eine Lizenz der Klasse C in der Tasche hat.

Eine unangenehme Geschichte für den Meister. Schließlich hat er als Fahrzeughalter sein Fahrzeug Dritten überlassen und sich nicht davon überzeugt, dass diese auch die Berechtigung haben, ein solches Fahrzeug zu führen. Und geraten die Azubis mit dem Brummi in eine Polizeikontrolle, muss ein Fahren ohne (gültigen) Führerschein festgestellt werden.

Die 16 EU-Führerschein - Klassen

| | |
|---|---|
|  <p>A: Krafträder (auch mit Beiwagen) mit mehr als 50 cm³ oder mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h; gegebenenfalls beschränkt auf 25 kW als Stufenführerschein</p> |  <p>D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen, auch mit Anhänger bis 750kg</p> |
|  <p>A1: Krafträder der Klasse A bis 125 cm³ und bis 11 kW (Leichtkrafträder); für 16- bis 17-Jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit</p> |  <p>DE: Kombinationen aus Zugfahrzeug der Klasse D und Anhänger über 750 kg</p> |
|  <p>B: Kfz bis 3,5 t und neun Sitzen, auch mit Anhängern bis 750 kg, oder wenn das zul. Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und das zul. Gewicht des Zuges 3,5 t nicht übersteigt</p> |  <p>D1: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht und max. 16 Fahrgastplätzen, auch mit Anhänger bis 750 kg</p> |
|  <p>BE: Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die als Gespann nicht unter B fallen</p> |  <p>D1E: Zugfahrzeug der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern das Gesamtgewicht des Anhängers nicht höher als das Leergewicht des Zugfahrzeugs ist und die Kombination 12 t nicht überschreitet</p> |
|  <p>C: Kraftfahrzeuge über 7,5 t, auch mit Anhänger bis 750 kg</p> |  <p>M: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm³/45 km/h</p> |
|  <p>CE: Kombinationen aus Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger über 750 kg</p> |  <p>L: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h</p> |
|  <p>C1: Kraftfahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t, auch mit Anhänger bis 750 kg</p> |  <p>S: Dreirädrige Kleinkrafträder und vierdrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Miniautos und Quads) bis 50 cm³ Hubraum bzw. 4 kW, Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, Leergewicht max. 350 kg (ohne Batterien bei E-Autos)</p> |
|  <p>C1E: Kombinationen aus Zugfahrzeug der Klasse C1 und Anhänger über 750 kg, sofern das Gewicht des Anhängers nicht höher als das Leergew. des Zugfahrzeugs ist und die Kombination 12 t nicht überschreitet</p> |  <p>T: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, auch mit Anhängern</p> |

ADAC Infogramm

Bevor sich der Mitarbeiter ans Steuer eines Servicewagens setzt, sollte der Meister checken, ob er die Fahrlizenz für das Fahrzeug hat